

09.10.01**Empfehlungen**
der AusschüsseIn - FJ - Fzzu **Punkt** der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001**A.**

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuss (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- In 1. Zu Artikel 1 Nr. 5, 9 Buchstabe b, 10 a - neu - , 11 Buchstabe b 1 - neu - , 12
Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, 33 (§ 6 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5, § 12 Abs. 5, §
13 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 4 Satz 4, § 14a Abs. 2 Satz 1, § 50 e Abs. 1 Satz 3
BeamtVG)*

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter "im Reichsgebiet" gestrichen.
b) Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.'

- b) Nummer 9 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:
-

* Bei Annahme von Nummer 1 und 2 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

(noch Ziff.1)

- „b) Absatz 5 wird aufgehoben.“
- c) Nach Nummer 10 ist folgende Nummer 10a einzufügen:
- „10a. § 13 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.“
- d) In Nummer 11 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b 1 einzufügen:
- „b1) In Absatz 4 wird Satz 4 aufgehoben.“
- e) In Nummer 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind nach den Wörtern: "Pflichtbeitragszeiten, soweit sie" die Wörter "nicht von § 50 e Abs. 1 erfasst werden, "einzufügen.
- f) In Nummer 33 § 50e Abs. 1 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung

Zu Buchstabe a, b und c:

Die einschränkenden Regelungen über die Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten sind im Hinblick auf die kinderbezogenen rentenrechtlichen Verbesserungen und den aus gesamtgesellschaftlichen Gründen erforderlichen Ausbau der Altersversorgung von kindererziehenden Personen nicht mehr sachgerecht.

Zu Buchstabe d:

Der Ausschluss der Mindestversorgung allein wegen langer Freistellungszeiten ist aus den zu Nr. 1 bis 3 genannten Gründen nicht mehr sachgerecht.

Zu Buchstabe e und f:

Die in § 50e Abs. 1 Satz 3 (neu) vorgesehene Regelung zur Vermeidung einer Doppelberücksichtigung von Pflichtbeitragszeiten steht im Widerspruch zur gebotenen Subsidiarität der rentenrechtlichen Bewertung bestimmter Zeiten (z.B. der Kindererziehung). Sie begünstigt ohne einen sachlich nachvollziehbaren Grund insbesondere Versorgungsberechtigte höherer Besoldungsgruppen, weil die vorrangige Anwendung des § 14a zu deutlich höheren Leistungen führt. Vor diesem Hintergrund sollte die Spezialregelung des § 50e im Interesse der erforderlichen Gleichbehandlung vorrangig Anwendung finden.

In
Fz,
Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffer 9

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG) *

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. In § 6 Abs. 1 werden der Nummer 5 nach den Wörtern "dienstlichen Interessen dient" die folgenden Halbsätze angefügt:

"und in Fällen einer Beurlaubung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 vom Hundert der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzuwendung gezahlt wird; der für das Versorgungsrecht zuständige Minister kann Ausnahmen von der Zahlung des Versorgungszuschlags zulassen,"

Begründung

Die Erhebung eines Versorgungszuschlags sollte im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung beim Bund und den Ländern durch Einführung einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage im Beamtenversorgungsgesetz verbindlich geregelt werden. Durch die zugleich vorgesehene Ausnahmeregelung wird sichergestellt, dass im Einzelfall von der Erhebung eines Versorgungszuschlags abgesehen werden kann. Die Ausnahmeregelung soll insbesondere den Besonderheiten im Bundesbereich Rechnung tragen.

* Bei Annahme von Nummer 1 und 2 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

In,
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4

3. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 37 Abs. 1 Satz 1, Absatz 3 und 4 BeamtVG)

Artikel 1 Nr. 25 ist wie folgt zu fassen:

'25. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Setzt ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben ein und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall," durch die Wörter "Erleidet ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall," ersetzt.
- b) Absatz 3 und 4 wird aufgehoben.'

Änderung anderer Rechtsvorschriften

Die in der neugefassten Nummer 25 enthaltenen Änderungen sind in den anderen Rechtsvorschriften nachzuvollziehen, soweit sie inhaltsgleiche Regelungen zum Inhalt haben.

Begründung

Zu Buchstabe a:

Die nach geltendem Recht für die Gewährung der sog. qualifizierten Dienstunfallversorgung geforderten Voraussetzungen („besondere Lebensgefahr muss für den Beamten erkennbar sein“, „bewusster Lebens Einsatz bei der Ausübung der Diensthandlung trotz drohender Lebensgefahr“) sind zu eng gefasst und führen deshalb in der Praxis immer wieder zu Problemen bei der Anwendung der Vorschrift. Die Regelung wird deshalb so umgestaltet, dass die erhöhte Dienstunfallfürsorge auch dann gewährt wird, wenn die Diensthandlung mit einer besonderen Lebensgefahr des Beamten verbunden ist und der Beamte infolge dieser besonderen Lebensgefahr verletzt oder getötet wird. Die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des „bewussten Lebens Einsatzes“ wird nicht mehr gefordert.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die Versorgungssituation insbesondere bei den Vollzugs- und Feuerwehrbeamten verbessert werden, da deren Dienst bei bestimmten Einsätzen über eine allgemeine Gefährdung hinaus mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden sein kann.

Zu Buchstabe b:

Vgl. Gesetzesbegründung zu Nummer 25.

Fz,
entfällt bei
Annahme
von Ziffer
3

4. Zu Artikel 1 Nr. 25

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 37 Abs. 1 Satz 1

die Wörter

"Setzt ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben ein und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall,"

durch die Wörter

"Erleidet ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall,"

ersetzt werden sollten.

Begründung:

Die nach geltendem Recht für die Gewährung der sog. qualifizierten Dienstunfallversorgung geforderten Voraussetzungen („besondere Lebensgefahr muss für den Beamten erkennbar sein“, „bewusster Lebenseinsatz bei der Ausübung der Diensthandlung trotz drohender Lebensgefahr“) sind zu eng gefasst und führen deshalb in der Praxis immer wieder zu Problemen bei der Anwendung der Vorschrift. Die Regelung sollte deshalb so umgestaltet werden, dass die erhöhte Dienstunfallfürsorge auch dann gewährt wird, wenn die Diensthandlung mit einer besonderen Lebensgefahr des Beamten verbunden ist und der Beamte infolge dieser besonderen Lebensgefahr verletzt oder getötet wird. Die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des „bewussten Lebenseinsatzes“ sollte nicht mehr gefordert werden.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die Versorgungssituation insbesondere bei den Vollzugs- und Feuerwehrbeamten verbessert werden, da deren Dienst bei bestimmten Einsätzen über eine allgemeine Gefährdung hinaus mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden sein kann.

In
Fz

5. Zu Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe c und d - neu - (§ 53 Abs. 5 und Absatz 7 Satz 1 und 2 - neu - BeamtVG)

Artikel 1 Nr. 35 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

'c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezugs (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen."

b) Nach Buchstabe c ist folgender Buchstabe d anzufügen:

'd) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft."

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Als Erwerbseinkommen gilt auch der Gewinn aus Kapitalgesellschaften, in denen der Versorgungsberechtigte ohne oder ohne angemessene Vergütung tätig ist, soweit er auf die Tätigkeit entfällt; im Übrigen bleiben Einkünfte aus Kapitalvermögen unberücksichtigt."

(noch Ziff.5)

Begründung

Zu Buchstabe a:

Die Neuregelung soll eine Doppelalimentation verhindern. Die in Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 vorgesehene Einschränkung würde diesem Regelungszweck aber gerade nicht gerecht. Hinzu kommt, dass

- a) Verwendungseinkommen nicht nur im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erzielt wird, so dass Löhne oder vertraglich vereinbarte Vergütungen (ohne Rücksicht auf deren Höhe) bei der vorgesehenen Formulierung nicht erfasst würden;
- b) die Ausgestaltung der Regelung fallbezogen zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen würde.

Zu Buchstabe b:

Die derzeitige ausschließliche Anknüpfung an die steuerlichen Einkommensbegriffe ist nicht sachgerecht. Es kommt vielmehr (auch) darauf an, dass eine Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegt. Zudem soll zur Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungsmöglichkeiten sichergestellt werden, dass von der Vorschrift auch der ausgeschüttete oder thesaurierte Gewinn aus Kapitalgesellschaften erfasst wird, soweit er verdecktes Tätigkeitsentgelt darstellt.

- Fz 6. Zu Artikel 1 Nr. 37
Artikel 15 Nr. 1 Buchst. b1 - neu -
- a) Artikel 1 Nr. 37 ist wie folgt zu fassen:
37. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- "3. ..." (wie Regierungsentwurf)
- bbb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- bb) In Satz 3 werden ... (wie Regierungsentwurf)
- cc) Nach Satz 3 werden ... (wie Regierungsentwurf)
- dd) In dem neuen Satz 6 ... (wie Regierungsentwurf)
- ee) In dem neuen Satz 7 ... (wie Regierungsentwurf)
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b werden nach der Angabe "§ 12a" die Worte "mit Ausnahme der Zeiten nach § 30 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes," eingefügt."
- b) In Artikel 15 Nr. 1 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:
- "b1) In Nummer 8 Satz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: "dies gilt nicht für Zeiten nach § 2 Absatz 2 Satz 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung."

(noch Ziff.6)

Begründung:

Zu Artikel 1 Nr. 37

Während § 30 BBesG lediglich zur Zurückstufung um 1 bis 2 Dienstaltersstufen führt und § 12a BeamtVG für sich ohne Auswirkung ist, da Zeiten vor dem 03.10.1990 ohnehin nicht ruhegehaltfähig sind, kann § 12a im Zusammenhang mit § 55 BeamtVG bewirken, dass die Höchstgrenze des § 55 Abs. 2 BeamtVG nur wenig über dem ab dem 03.10.1990 erdienten Ruhegehalt liegt. Sie läge damit noch unter der im Beitrittsgebiet derzeit als Regelfall zustehenden Mindestversorgung. Je nach Rentenhöhe könnte dann die Versorgung vollständig zum Ruhen kommen.

Dieses unbillige Ergebnis wird durch die vorgesehenen Änderungen korrigiert.

Zu Artikel 15 Nummer 1:

Folgeänderung zur Änderung des § 55 Abs. 2 BeamtVG.

In

7. Zu Artikel 1 Nr. 42 Buchstabe a1 - neu - (§ 66 Abs. 6 Satz 3 - neu - BeamtVG)

In Artikel 1 Nr. 42 ist folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Versetzung eines Wahlbeamten auf Zeit in den Ruhestand auf Grund von § 42 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht anzuwenden, wenn er nach Ablauf seiner Amtszeit sein Amt weiter geführt hatte, obwohl er nicht gesetzlich dazu verpflichtet war und eine Versorgungsanwartschaft in Höhe des Höchstruhegehaltssatzes von fünfundsiebzig vom Hundert erworben hat.“

(noch Ziff.7)

Begründung:

Die Rechtsverhältnisse der Wahlbeamten auf Zeit sind in den Bundesländern verschieden ausgestattet. Insbesondere bestehen in den Landesbeamtengesetzen unterschiedliche Regelungen zur Verpflichtung von Wahlbeamten auf Zeit, sich nach Ablauf einer Amtsperiode zur Wiederwahl zu stellen. Durch das Einfügen des neuen Satz 3 in Absatz 6 werden die Länder ermächtigt, die Wahlbeamten auf Zeit vom Versorgungsabschlag auszunehmen, wenn sie sich ohne gesetzliche Verpflichtung für eine weitere Amtsperiode entscheiden und bereits eine Versorgungsanwartschaft in Höhe des Höchstruhegehaltssatzes von fünfundsiebzig vom Hundert erlangt haben, sich dann jedoch nach § 42 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzen lassen. In derartigen Fällen ist die Erhebung eines Versorgungsabschlags unbillig.

Wegen der länderspezifischen Besonderheiten bei den Wahlbeamten auf Zeit besteht insoweit kein Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz.

In
Fz,
Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffer 11

8. Zu Artikel 1 Nr. 47 Buchstabe a0 - neu - (§ 69d Abs. 1 Satz 1 BeamtVG)

In Artikel 1 Nr. 47 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a0 voranzustellen:

'a0) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"§ 85a ist in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist."

Begründung

Durch die geltende Fassung des § 85a können sich finanzielle Nachteile im Vergleich zu der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung ergeben. Ein solches Ergebnis soll aus Vertrauensschutzgründen mit der vorgeschlagenen Ergänzung für die am 1. Januar 2001 vorhandenen Versorgungsempfänger verhindert werden.

In
Fz,
Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffer 2

9. Zu Artikel 1 Nr. 48 (§ 69f Abs. 4a - neu - BeamtVG)

In Artikel 1 Nr. 48 § 69f ist nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

- "(4a) Für Beurlaubungen, die vor dem 1. Januar 2002 bewilligt und angetreten worden sind, gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung. [Für die Verteilung der Versorgungslasten bei Beamten oder Richtern, die vor dem 1. Januar 2002 in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind, gilt § 107b Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung.]"
- [10.]

Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffer 12

Begründung

Durch die Übergangsvorschriften wird sichergestellt, dass die neuen Vorschriften über die Erhebung eines Versorgungszuschlags (Nr. 1 § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 5) sowie über die Verteilung der Versorgungslasten (Nr. 6) nicht für die vor dem 1. Januar 2002 erfolgten Maßnahmen Anwendung finden

In
Fz,
Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffer 8

11. Zu Artikel 1 Nr. 50a - neu - (§ 85a BeamtVG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 50 folgende Nummer 50a einzufügen:

'50a. § 85a wird wie folgt gefasst:

"§ 85a

Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

Bei einem nach § 39 oder § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewahrt. Tritt der Beamte erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zurruesetzung geltenden Recht berechnet. Bei der Anwendung des § 85 Abs. 1 und 3 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses; die Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt."

(noch Ziff.11)

Begründung

Nach dem Regelungsziel der Vorschrift soll der Besitzstand der reaktivierten Beamten gewahrt werden. Dies wird durch die vorgeschlagene Formulierung klargestellt.

Besitzstandsgeschützt ist somit konkret der vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des früheren Ruhegehalts. Dieser Betrag nimmt an allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge nicht teil.

In
Fz,
Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffer 10

12. Zu Artikel 1 Nr. 56a - neu - (§ 107b Abs. 1 BeamtVG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 56 folgende Nummer 56a einzufügen:

'56a. In § 107b Abs. 1 werden die Wörter ", sofern der Beamte oder Richter im Zeitpunkt der Übernahme das fünfundvierzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte" gestrichen.'

Begründung:

Die Versorgungslasten sollten künftig in allen Fällen einer Übernahme anteilig vom abgebenden und aufnehmenden Dienstherrn getragen werden. Dadurch würde die gewünschte Mobilität der Beamten und Richter im Bundesgebiet deutlich erleichtert und zugleich eine gerechte Verteilung der Versorgungslasten sichergestellt.

[nur Fz]

[Durch die Änderung würde im Übrigen einem Beschluss der Kultusminister vom 10./11.05.2001 Rechnung getragen (wonach eine Änderung des § 107b mit dem Ziel anzustreben ist, die Altersgrenze aufzuheben).]

In 13. Zu Artikel 15 Nr. 1 Buchstabe c (§ 2 Nr. 10 Satz 2 - neu - BeamtVüV)

Fz In Artikel 15 Nr. 1 Buchstabe c ist nach Satz 1 folgender Satz 2 einzufügen:
"Für kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die eine Amtszeit von acht Jahren erreicht oder überschritten haben und bis zum 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, gelten auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes als erfüllt."

[nur In] [Als Folge
ist in dem neuen Satz 4 die Zahl "2" durch die Zahl "3" zu ersetzen.]

Fz Begründung:
14. Die für die Anwendung des § 66 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG erforderliche Ableistung einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 10 Jahren kann von Wahlbeamten auf Zeit im Beitrittsgebiet nicht erfüllt werden, wenn sie bis zum 2. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind. Grund dafür ist, dass die Amtszeit seit der ersten demokratischen Kommunalwahl in der DDR bis zum 3. Oktober 1990 nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden kann. Die Maßgabe, dass auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG als erfüllt gelten, wenn der Versorgungsfall vor dem 3. Oktober 2000 eingetreten ist, gleicht damit diesen besonderen, auf die historischen Umstände zurückzuführenden und von den Betroffenen nicht zu vertretenden Nachteil aus.

In 15. Der Bundesrat hatte deshalb in seiner 764. Sitzung am 1. Juni 2001 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (BeamtVÜV) beschlossen - BR-Drs. 257/01 (Beschluss) -. Die beschlossene Fassung wurde weitgehend als Artikel 15 in den Entwurf des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 aufgenommen. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Fassung weicht jedoch ohne überzeugenden Grund vom Vorschlag des Bundesrates ab. Der vom Bundesrat vorgesehene Satz 2 in der neuen Nummer 10 von § 2 BeamtVÜV wurde nicht in den Gesetzentwurf übernommen. In der allgemeinen Begründung wird ausgeführt, der Bundesrat fordere die Anerkennung von vor dem 3. Oktober 1990 zurückgelegten Dienstzeiten, dem stünden jedoch Grundsatzentscheidungen des Einigungsvertrages entgegen. Dieses Argument greift jedoch nicht durch. Der Vorschlag des Bundesrates fingiert lediglich für die überschaubare Zahl der vor dem 3. Oktober 2000 ausgeschiedenen Wahlbeamten, die eine achtjährige Amtszeit erreicht haben, die Erfüllung der Voraussetzung der

10-jährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Eine Anerkennung von vor dem 3. Oktober 1990 abgeleisteten Dienstzeiten ist damit nicht verbunden.

Infolge der im Entwurf der Bundesregierung vorgenommenen Änderung werden die kommunalen Wahlbeamten der „ersten Stunde“, die vor dem 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, nicht erfasst. Die Regelung droht - ohne die Aufnahme des neuen Satzes 2 - ins „Leere“ zu laufen.

In

16. Zum Gesetzentwurf insgesamt:

Auch der Bundesrat sieht den im Zusammenhang mit den Alterssicherungssystemen bestehenden Handlungsbedarf, der sich aus der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den nächsten Jahrzehnten ergibt. Zudem zwingt die schwierige Lage der öffentlichen Haushalte, aus denen die Versorgungsausgaben für die Beamten aufgebracht werden müssen, zum Handeln.

Die von der Bundesregierung angestrebte wirkungsgleiche und systemgerechte Übertragung der Rentenreformmaßnahmen auf die Beamtenversorgung wird vom Bundesrat grundsätzlich unterstützt. Nach der Auffassung des Bundesrates wird dieses Ziel mit dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nicht erreicht. Während im Zuge der Rentenreform nur die Grundversorgung gekürzt wird, unterwirft der Gesetzentwurf bei der Beamtenversorgung die gesamten Versorgungsbezüge einer Kürzung und damit auch der in ihr enthaltenen Zusatzversorgung, da die Beamtenversorgung bifunktional (Regel- und Zusatzsicherung) ausgestaltet ist. Um Wirkungsgleichheit und Systemgerechtigkeit zu erzielen, müsste die Kürzung der Beamtenversorgung geringer ausfallen.

Darüber hinaus ist zu beanstanden, dass bisher nicht der Versuch unternommen wurde, alternative Lösungen zu diskutieren. So könnte beispielsweise erwogen werden, die Versorgungsrücklage zu einem teilweise kapitalgedeckten Versorgungsfonds weiterzuentwickeln.

Es ist weiterhin vertieft zu prüfen, ob mit dem vorliegenden Gesetzentwurf den Belangen des Vertrauensschutzes ausreichend Rechnung getragen wird. Gründe des Vertrauensschutzes und die - anders als im System der Rentenversicherung - dem Dienstherrn obliegende Fürsorgepflicht könnten beispielsweise gebieten, für Beamte, die auf Grund ihres Lebensalters keine private Vorsorge mehr treffen können, Übergangsvorschriften zu schaffen.

(noch Ziff.16)

Ferner ist zu prüfen, wie die noch offene Frage der unterschiedlichen Besteuerung der Alterssicherungseinkommen, zu der eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch in diesem Jahr ansteht, in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden kann.

Unabhängig von der fachlichen Bewertung des Gesetzentwurfs ist die von der Bundesregierung initiierte Verfahrensbeschleunigung zu kritisieren, die dazu führt, dass ein wichtiges Reformprojekt nicht die erforderliche eingehende Behandlung in Bundesrat und Bundestag erfährt.

Der Bundesrat erwartet, dass die genannten Aspekte im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden werden.

B.

17. Der Ausschuss für Frauen und Jugend empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.